

Sonder-Ausgabe.

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landbotenbesitzer bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Partha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Müllitz-Roitschen, Mohorn, Münzig, Neutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roitsch, Rothschönberg mit Berna, Sachsberg, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weidstropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 89 a.

Sonnabend, den 1. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

1. Seine Majestät der Kaiser hat über den gesamten Bezirk des XII. (1. R. S.) Armeekorps

den Kriegszustand verhängt.

Die vollziehende Gewalt geht hiermit auf mich über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in ihren Stellungen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

2. Ich mache die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 folgende, mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohte Verbrechen von nun an mit dem Tode bestraft werden:

- a) Hochverrat, § 81 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- b) Landesverrat, §§ 88 und 90 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- c) Brandstiftung und Inbrandsetzung, §§ 307 und 311 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- d) vorsätzliches Herbeiführen einer Ueberschwemmung, § 312 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- e) vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw., § 315 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- f) vorsätzliche Gefährdung der Schifffahrt, §§ 322 und 323 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- g) vorsätzliche Brunnenvergiftung usw., § 324 des Str. G. B. f. d. D. Reich.

3. Ich fordere die Bevölkerung hiermit auf, den Anordnungen aller Sicherheitsorgane unbedingt und pünktlich Folge zu leisten und alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören können.

4. Sollten sich trotzdem durch Verhörung und Irreführung der Bevölkerung Unruhen auch nur geringfügigster Natur an irgendeiner Stelle des Korpsbezirks bemerkbar machen, so werde ich unverzüglich

den verschärften Kriegszustand

und alle mir alsdann zu Gebote stehenden Mittel unmissverständlich zur Anwendung bringen.

5. Ich verbiete hiermit jede Veröffentlichung über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel durch die Presse und Erlaube die Bevölkerung, keinerlei Nachrichten militärischer Art in Briefen, Telegrammen usw. zu verbreiten. Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

6. Von dem Opfermut und Patriotismus der Bevölkerung erwarte ich, daß allen Anordnungen pünktlich Folge geleistet und jede Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit unterlassen wird.

Andererseits werde ich alle gutgesinnten Elemente mit den mir zu Gebote stehenden Nachsmitteln nachdrücklich und kräftig schützen.

Dresden-N., am 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

An die Bevölkerung des XII. (1. Königl. Sächs.) Korpsbezirks!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe maßgebend, die — sofern die Mobilmachung ausgesprochen wird — deren rasche und gleichmäßige Durchführung gewährleisten und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Gesinnung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenehruhm des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers, unseres Königs und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Dresden, am 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

Für die Regelung des Verkehrs werden folgende Bestimmungen erlassen, die sofort in Kraft treten:

I. Wegen des Telegraphen-, Fernsprech-, Funken- und Postverkehrs wird auf die an den Postanstalten angeschlagenen oder in anderer Weise veröffentlichten Bekanntmachungen der Reichspostbehörden verwiesen.

II. Der Eisenbahnverkehr regelt sich nach den an den Bahnhöfen angeschlagenen oder in anderer Weise veröffentlichten besonderen Bekanntmachungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

III. Verkehr mit dem Ausland auf Land- und Wasserwegen:

1. Mit der Ueberwachung des Verkehrs sind außer den Polizeibeamten und Landgendarmen auch die Zollbeamten, insbesondere die Grenz- und Steueraufseher, ferner die Forstschutzbeamten, unterstützt durch die Waldarbeiter, die Beamten der Straßen- und Wasserbauverwaltung und für den besonderen Zweck angestellte Hilfskräfte beauftragt worden. Als Abzeichen tragen sie am rechten Oberarm eine weiße Binde mit dem aufgedruckten Stempel des betreffenden Generalkommandos. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde werden festgenommen. Bei Fluchtversuch Festgenommener oder bei Widersehligkeit werden die Beamten rücksichtslos von ihren Waffen oder Werkzeugen Gebrauch machen, um den Gehorsam zu erzwingen.

2. Ein Verkehr über die sächsisch-böhmische Landesgrenze ist nur auf den von der Generaldirektion der Staatseisenbahn bekannt gegebenen Bahnstrecken und auf den schon im Frieden als Zollstraßen bekannt gemachten, mit sächsischen Zollstellen besetzten Landwegen, ferner auf der Elbe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

3. Personen, die die Grenze überschreiten wollen, gleichgültig, ob sie sich zu Fuß oder zu Pferde, im Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, auf Motor- oder Fahrrad, auf einem Schiff oder Boot oder dergleichen befinden, haben an der als Ueberwachungsstelle bestimmten sächsischen Zollstelle Halt zu machen, um sich auszuweisen und ihr Gepäck vorzuzeigen. Körperliche Untersuchung durch die Beamten der Ueberwachungsstelle ist jederzeit statthaft.

Wer vom Auslande her Sachsen betreten will, muß zu einwandfreiem Ausweise seiner Person im Besitze von Militärpapieren, eines Passes oder dergleichen sein.

Ueber die Eingangserlaubnis erhält die betreffende Person eine Bescheinigung mit Tag und Ort des Ueberschreitens der Grenze. Ausweispapiere und Eingangsbekundigung sind sorgfältig aufzubewahren.

Wer das Land über die sächsisch-böhmische Grenze verlassen will, muß einen vorgeschriebenen Paß führen.

Personen, die versuchen, Sachen ohne einen derartigen Paß zu verlassen, werden festgenommen, ebenso Personen, bei denen Briefe oder Notizen in geheimer oder nichtdeutscher Sprache oder über Rüstungen, Truppenbewegungen oder andere militärische Maßnahmen irgendwelcher Art vorgefunden werden.

4. Sämtliche Wege außerhalb der Ueberwachungsstellen sind unterbrochen und für den Fahrverkehr unbrauchbar gemacht. Auf allen Straßen über Ueberwachungsstellen befinden sich an den letzteren Vorkehrungen, die zu langsamer Fahrt zwingen. Ein Ueberfahren der Ueberwachungsstellen in größerer Geschwindigkeit als Schritt führt zu Unglücksfällen.

5. Bei Dunkelheit und bei Nebel ist auf der Elbfähre von der Landesgrenze bei Schöna bis zur Brücke in Schandau jeder Verkehr (auch der zwischen beiden Ufern) verboten. Auf den an Landstraßen gelegenen Ueberwachungsstellen ist der Uebergang über die Grenze in beiden Richtungen nur bei Tage — in den Monaten März bis Oktober von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in den Monaten November bis Februar von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends — gestattet.

6. Gegen jeden Versuch, gewaltsam oder heimlich über die Grenze zu gelangen, schießen die mit der Ueberwachung des Verkehrs beauftragten Personen mit den Waffen ein.

7. Wer sich unbefugt an Brücken, Kunst- und Begebauten oder dergleichen zu schaffen macht, wird festgenommen und bestraft.

IV. Brieftauben, Luftfahrzeuge, Lichtsignale und andere Verständigungsmittel.

8. Jede Verwendung von Tauben zu Beförderung von Nachrichten — gleichgültig welcher Art — ohne Genehmigung des zuständigen Generalkommandos ist verboten.

9. Die Besitzer von Brieftauben, die dem Verbands deutscher Brieftaubenliebhaber-Bereine nicht angehören, haben der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthaltsort der gehaltenen Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingedüht sind, sofort Mitteilung zu machen.

10. Der Brieftaubenbeherbergt, die nicht einem Mitgliede des Verbandes deutscher Brieftaubenliebhaber-Bereine angehören, hat diese Tiere der Ortspolizeibehörde anzuliefern, die über sie verfügt.

11. Wer eine Brieftaube auffindet oder einfängt, hat sie ohne Berührung der etwa an ihr befindlichen Depeschen an die nächste Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

Wenn Sie Ihre Rechte unvollständig geltend machen, können Sie sich selbst schaden. Einmalige Zahlung ist nicht genug. Sie müssen die Zahlung regelmäßig leisten. Einmalige Zahlung ist nicht genug. Sie müssen die Zahlung regelmäßig leisten.

Erhalten Sie bei jedem Anruf eine kostenlose Beratung. Wir helfen Ihnen bei allen Fragen. Einmalige Zahlung ist nicht genug. Sie müssen die Zahlung regelmäßig leisten.